



Genehmigung vom 30. Aug. 2016

**Quellfassungen Isikerberg (GWR h 1054). Überarbeitung der Grundwasser-
schutzzonen.**

Gemeinde	Hittnau
Betroffene	Gemeinderat Hittnau, Jakob-Stutz-Strasse 50, Postfach, 8335 Hittnau Wasserversorgungskorporation Isikon, c/o Albert Sidler, Bergstrasse 8, 8335 Hittnau
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Quellfassungen Isikerberg (Nr. 9376-811) 1:1'000 vom 8. März 2016 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Isikerberg (GWR h 1054) vom 8. März 2016

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. August 2016 reichte die Gemeinde Hittnau die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Isikerberg (Grundwasserrecht h 1054) der Wasserversorgungskorporation Isikon zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2081/1990 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Isikerberg genehmigt. Nachdem die Fassung 3 („rechts“) im Jahr 2001 neu gefasst und die Brunnenstube und Ableitung erneuert worden waren, wurden die Grundwasserschutzzonen überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgungskorporation Isikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2015.4075) vom 27. März 2015 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 8. Dezember 2015 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2016 hob der Gemeinderat Hittnau seinen Festsetzungsbeschluss vom 8. Mai 1990 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichtes vom 18. August 2016 sind gegen den Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassungen Isikerberg gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hittnau. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2081/1990 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Isikerberg (GWR h 1054) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hittnau vom 29. Juni 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Isikerberg (GWR h 1054) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Hittnau wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

IV. Der Gemeinderat Hittnau wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Die Ingesa Oberland AG, Pfäffikon, wird eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgungskorporation Isikon, c/o Albert Sidler, Bergstrasse 8, 8335 Hittnau

– Staatsgebühr :	Fr. 518.40 (Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.00</u> (Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 614.40

Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau- rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VIII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Hittnau, Jakob-Stutz-Strasse 50, Postfach, 8335 Hittnau (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon), Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Isikerberg (Nr. 9376-811) 1:1'000 vom 8. März 2016
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Isikerberg (GWR h 1054) vom 8. März 2016
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Pfäffikon
- b) Wasserversorgungskorporation Isikon, c/o Albert Sidler, Bergstrasse 8, 8335 Hittnau, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Isikerberg (Nr. 9376-811) 1:1'000 vom 8. März 2016 (im Doppel)
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Isikerberg (GWR h 10954) vom 8. März 2016 (im Doppel)
- c) Ingesa Oberland AG, Mettlenstrasse 33, 8330 Pfäffikon, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Isikerberg (Nr. 9376-811) 1:1'000 vom 8. März 2016
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Isikerberg (GWR h 1054) vom 8. März 2016
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Isikerberg (Nr. 9376-811) 1:1'000 vom 8. März 2016
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Isikerberg (GWR h 1054) vom 8. März 2016
- e) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- f) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter

Versand: 30. Aug. 2016